

Rechtsschutz und Berufshaftpflicht – Bestandsaufnahme aus Sicht einer Hebamme

„Versicherung ist etwas, das man eigentlich nie brauchen müssen möchte, aber doch einfach haben wollen muss, weil man sie immer brauchen tun könnte.“

- Karl Valentin -

Barbara Kosfeld hat sich mit der Arbeitsgemeinschaft Recht/Versicherungen des DFH e.V. mit dem Thema der exorbitant gestiegenen Berufshaftpflichtprämie und der mangelhaften Rechtsschutzversicherung der freiberuflichen Hebammen befasst. Mit den mageren Vergütungen durch die Krankenkassen sind die gestiegenen Kosten in der Freiberuflichkeit nicht mehr aufzufangen, das zwingt zurzeit viele Hausgeburtshebammen, die Geburtshilfe aufzugeben. Was ist hier in den letzten Jahren eigentlich passiert?

Fachkundig und professionell

Wenn sich ein beruflicher Rechtsstreit anbahnt oder gar ein Prozess ansteht, sollten die Interessen der Hebamme fachkundig und professionell vertreten werden. Braucht die Hebamme Rat oder rechtliche Unterstützung, ist es außerordentlich wichtig, das Vorgehen mit einem kompetenten Juristen abzustimmen. Es wird also immer ein spezialisierter Fachanwalt benötigt. Auf Spezialisten zurückzugreifen ohne eine Spezial-Straf-Rechtsschutz-Versicherung vorweisen zu können, ist bei Stundenlöhnen dieser Anwälte um 300 Euro für die betroffene Hebamme schwer bezahlbar. Daher ist insbesondere darauf zu achten, dass die freie Honorarvereinbarung mit dem Anwalt in der Rechtsschutzversicherung mitversichert ist. Ziel der anwaltlichen Vertretung muss es in erster Linie sein, die Verteidigung wegen des häufigsten Vorwurfes der vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung der Hebamme sofort abzuwehren, das heißt möglichst schon vor Prozessbeginn. Im Prozess sollte die Hebamme dann möglichst auch gewinnen. Insbesondere bei fraglichen und ungerechtfertigten Anschuldigungen sollte sie nicht einen Vergleich oder ein Urteil annehmen müssen.

Die Rechtsschutzversicherung (RS) hilft Hebammen, die sich gegen den Vorwurf des Staatsanwaltes von Vorsatzdelikten verteidigen müssen. Ein Vorsatzdelikt ist

zum Beispiel: der Vorwurf der fahrlässigen Tötung bei einer Totgeburt oder der Vorwurf von unterlassener Hilfeleistung, wenn bei Komplikationen nicht rechtzeitig ein Arzt gerufen wurde. Eine Berufshaftpflichtversicherung (BHV) dagegen leistet bei Vorsatz nicht. Die BHV dient der Absicherung gegen Ansprüche aus der persönlichen Haftung, so schützt die BHV vor Schadenersatzzahlungen zum Beispiel wegen eines Behandlungsfehlers. Die Rechtsschutzversicherung dagegen hilft, wenn strafrechtlich (das heißt durch den Staatsanwalt) gegen die Hebamme vorgegangen wird.

Bei unberechtigten Ansprüchen wird die Hebamme von den Anwälten der Versicherungsgesellschaft vor Gericht vertreten. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist geregelt, dass ein Anwalt von der Versicherungsgesellschaft gestellt wird. Man kann der Versicherung einen Anwalt seines Vertrauens vorschlagen aber die Gesellschaft entscheidet, ob sie diesen Anwalt tatsächlich nimmt. Wenn man zusätzlich selber einen Anwalt nimmt ist dies ein „Privatvergnügen“ welches weder von der Haftpflicht noch von einer Rechtsschutzversicherung (RS) übernommen wird.

Hier ein entsprechender Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wie er bei allen Gesellschaften zu finden ist:

„Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle er-

forderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.“

Wenn die Ansprüche berechtigt sind, wird auch die Haftung übernommen.

Beispiel – abgewehrter Anspruch:

<http://www.lexisnexis.de/rechtsnews/olg-bamberg-hebamme-haftet-trotz-behandlungsfehler-nicht-auf-schadenersatz-72766>

2009 – Die Situation spitzt sich zu

Die Situation in der Berufshaftpflichtversicherung spitzte sich zum Jahresende 2009 bei den Berufsverbänden DHV und BFHD zu:

Dem DHV wurde von der Versicherungsgesellschaft AXA gekündigt; mittlerweile wurde jedoch eine neue Rahmenvereinba-

Anzeige

rung abgeschlossen. Bei der AXA handelt es sich um ein Konsortium, bei dem die Versicherungskammer Bayern federführend ist und die R&V als Mit-Versicherer fungiert.

Der Deutsche Hebammen Verband e.V. (DHV) bietet für seine Mitglieder eine Rechtsschutzversicherung für 17,90 Euro pro Jahr an. Die Prämie erscheint sehr gering, wenn hier auch die freie Honorarvereinbarung abgesichert sein sollte. Der Bedingungsauzug, den Hebammen bekommen, reicht für eine abschließende Beurteilung nicht aus. Es stellt sich also die Frage, ob hier die Deckungssummen und -inhalte tatsächlich individuell auf die Bedürfnisse der im DHV versicherten geburtshilflich tätigen Hebammen ausgerichtet sind.

Nach Information an den Deutschen Fachverband für Hausgeburtshilfe (DFH) hat die Nürnberger Allgemeine Versicherung AG dem Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands die Rahmenvereinbarung gekündigt. „Die laufenden Verträge haben bis zum Ende der individuellen Laufzeit, i.d.R. bis Ende 2010, Bestand. Die Folgeprämien und -Konditionen werden derzeit verhandelt und stehen kurz vor der Unterzeichnung. Die Nürnberger Versicherung bleibt führende Versicherung in einem Konsortium von mehreren Versicherern. Die zukünftigen Prämien werden in Kürze bekanntgegeben. Sie werden gegenüber den bisherigen Prämien deutlich ansteigen. Versichert wird die freiberufliche Geburtshilfe im 1-zu-1-Betreuungsmodus, d.h. Geburtsbegleitung bei Hausgeburten, Geburtshausgeburten und klinischen Geburten, bei denen die Beleghebamme die Klinik aufsucht, um die Geburt einer ihr schon vorher bekannten Frau zu begleiten. (BfHD)“

Eine Rechtsschutzversicherung bietet der BFHD seinen Mitgliedern nicht an.

Rettungsversuch

Der DFH empfahl nun den in der Hausgeburtshilfe tätigen Hebammen, die er erreichen konnte, sofort und dringend eine dreijährige kostengünstige Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Bis Jahresende 2009 war diese nämlich noch für 1.900 Euro pro Jahr bei der Allianz abschließbar. Mit Abschluss dieser BHV ist zumindest eine dreijährige Planungssicherheit für Hebammen mit dem Kerngeschäft Geburtshilfe gegeben und ein Puffer geschaffen politisch agieren zu können.

Hebammen, die über den DHV und damit über das Maklerbüro SECURON versichert waren und nun dort kündigen wollten, um diese noch kurzfristig vom DFH organisierte Berufshaftpflicht-Versicherungsmöglichkeit wahrzunehmen, erhielten von der SECURON die Mitteilung, dass ihre Kündigung abgelehnt werde. Hebammen die dagegen Vorschäden hatten oder un-

liebsame Mitglieder, welche laut DHV „Eine besondere Art der Geburtshilfe leisten, zum Beispiel eine Insel mit Geburtshilfe versorgen oder Beckenendlagen und Mehrlinge außerklinisch entbinden“, wurden in ihrem Versicherungsschutz vor Jahresende gekündigt.

Warum wurden die Hebammen, die an der „Gruppen-Haftpflicht-Versicherung“ des DHV teilnehmen, nicht noch im Jahr 2009 von ihrem Verband informiert, dass ihnen ein Sonderkündigungsrecht zusteht? Stattdessen erhielten anfragende Hebammen die Antwort: Es gebe kein Sonderkündigungsrecht wegen des Versicherer-Wechsels, weil es ja keine unmittelbare Prämienhöhung gegeben habe. In den Kündigungsablehnungen schrieb die SECURON, dass die Versicherungsbestätigung eine Vertragsverlängerung über zwei weitere Jahre bewirke. Stimmt das? Wo und wie wurde die weitere Vertragsverlängerung über zwei Jahre dokumentiert?

Viele Fragen

Nun stellt sich neben vielen Fragen unter anderem auch diese: Ist ein Versicherungsmakler überhaupt berechtigt, im Namen eines Verbandes Entscheidungen zu treffen und Kündigungen abzulehnen oder auszusprechen? Hat die SECURON im Namen des in den Vertrag eintretenden Versicherers, sprich der Bayerischen Versicherungskammer, die Kündigung abgelehnt oder ausgesprochen? Wie operiert hier eigentlich der DHV, der die Interessen seiner Mitglieder vertreten soll? Wie wird hier mit dem Thema Datenschutz/Mitgliedsdaten umgegangen? Für die Gruppenhaftpflicht des DHV werden nun folgende Fragen laut: Wer ist hier eigentlich der Versicherungsnehmer? Was für eine Konstruktion ist die Gruppenhaftpflichtversicherung beim DHV?

Ein Vertrag ist nach bürgerlichem Recht eine mindestens zweiseitige Willensbekundung. Haben die Versicherungsnehmer ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Versicherer – und dies bei einem echten Gruppenvertrag, der keine eigenen Rechte gegenüber dem Versicherungsunternehmen begründet?

Eine Versicherungsprämie, die sich innerhalb eines Versicherungsjahres ändert – muss die betroffene Hebamme, als Nutzerin dieser Gruppenhaftpflichtversicherung, diese Existenz bedrohenden Verschlechterungen einfach so hinnehmen?

Der DHV gab seinen Mitgliedern in Foren und in seinem Rundbrief schlicht den Rat: ab 1. Juli 2010 keine Schwangeren mehr zur Hausgeburtsanzunehmen, da dann die Prämie der Berufshaftpflichtversicherung unbezahlbar würde. – Wo bleibt da der Auftrag eines Berufsverbandes? Welches sind seine Rechte und Pflichten?

In welchem Umfang hat ein Verband Informationspflichten seinen Mitgliedern gegenüber?

Wichtig ist dies insbesondere, weil nur der DHV in diesem Konstrukt (Hebamme – DHV – SECURON) als direkter Kunde der SECURON alle Beratungspflichten des handelnden Maklers beanspruchen kann, die einzelne Hebamme dagegen nicht.

Maklerrechte und Pflichten

Ein Versicherungsmakler ist gemäß eines BGH-Urteils vom 22. Mai 1985 (AZ. IVa ZR 190/83) als treuhänderischer Sachverwalter anzusehen. Für die Berufsausübung muss er eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachweisen, um etwaige Ansprüche abzudecken. Er steht damit auf einer Stufe mit anderen Beratern wie Rechtsanwälten, Notaren oder Steuerberatern. Daraus resultieren besondere Rechte und Pflichten des Maklers: Er ist zu einer Risikoanalyse verpflichtet; das heißt, er muss sich um die Ermittlung des objektiv notwendigen Versicherungsbedarfs durch eingehende Prüfung der Risiken kümmern und regelmäßig überprüfen, ob der Kunde noch richtig abgesichert ist.

Bei der Vertragsgestaltung hat er die Pflicht, die notwendige – gegebenenfalls vorläufige – Deckung zu möglichst günstigen Konditionen herbeizuführen.

In der laufenden Betreuung muss er sowohl seiner Pflicht nachkommen, das versicherte Risiko zu überwachen als auch bei veränderten Gegebenheiten, wie zum Beispiel Änderungen am Versicherungsmarkt oder Gesetzesänderungen zu informieren und zu beraten. Sollte der Versicherungsmakler hier schuldhaft seine Pflichten verletzen, wie beispielsweise die Informationspflicht, so haftet er gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Die Stellung der Hebamme zur Versicherung

Die geburtshilflich tätige Hebamme sollte bei (in diesem Fall: BHV und RS) ab zu schließenden Sachversicherungen selbst Versicherungsnehmerin sein. Ob eine gewählte Versicherungsform auf einem Formular eines Verbandes durch die Hebamme angekreuzt (ohne dass diese einen eigenen Maklervertrag mit dem den DHV vertretenden Makler abgeschlossen hat) für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder Spezialrechtsschutzversicherung ausreicht, ist doch sehr fragwürdig. Schließt die Hebamme die für sie wichtige Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung ab, sollte sie darauf achten, dass diese ganz klar definierte Leistungen umfasst. Die Hebamme muss das Vertragswerk genau prüfen, denn Formulierungen, wie zum Beispiel „... Rechtsschutz nur in Fällen

Anzeige

Anzeige

grundsätzlicher Bedeutung...“ relativieren den – vermeintlich umfassend geglaubten – Rechtsschutz deutlich. Es sollte auch hier keine Person zwischen Versicherung und Versicherungsnehmerin stehen, die ihr die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes versagen kann.

Im Ausland versichern?

Mit Beginn des Jahres 2010 waren dann alle günstigeren seriösen Versicherungsoptionen nicht mehr verfügbar. Nur noch drei Versicherer (über zwei Berufsverbände – DHV mit AXA und BfHD mit Nürnberger – und die Allianz) wollten in Deutschland das Risiko der Geburtshilfe für Hebammen tragen. Nun suchten verzweifelte Hebammen nach Möglichkeiten, sich im europäischen Ausland zu versichern.

Doch es gibt ein grundsätzliches Problem bei ausländischen Versicherern: Die Rechtsprechung unterscheidet sich von Land zu Land, auch innerhalb der EU. Die den Patienten zugesprochenen Entschädigungssummen sind damit von Land zu Land extrem unterschiedlich. Das zeigt sich natürlich in den Prämien.

Die Vorarlberger Landesversicherung (VLV) z.B., bei der sich deutsche Hebammen im Grenzgebiet zu Österreich teilweise versichert haben, orientiert sich an österreichischem Recht. Auf ihrer Internetseite <http://www.vlv.at/cms/#> finden sich keine Hinweise auf Berufshaftpflichtversicherungen. Daher ist zu vermuten, dass dies nicht das Kerngeschäft ist und somit auch das Fachwissen wahrscheinlich nicht vorhanden ist. Die Gesamtprämieinnahmen zeugen außerdem nicht unbedingt von einem großen Versicherer mit entsprechendem finanziellem Hintergrund!

Es ist auch zweifelhaft wie gut sich die Fachanwälte der VLV mit deutschem Recht auskennen. Bei einem Anwalt, der wenig Erfahrung mit deutschem Haftungsrecht hat, könnte es schnell dazu kommen, dass die Hebamme zu einer sehr hohen Zahlung verurteilt wird. Hebammen in an Österreich angrenzenden Bundesländern können über eine Absicherung bei der VLV zunächst sicherlich deutlich an der Prämie sparen. Sollte es jedoch zu einem Personenschaden kommen, werden sie gegebenenfalls von einem Anwalt vertreten, der sich mit deutschem Haftungsrecht kaum auskennt oder nicht die erforderliche Erfahrung hat. Der Anwalt wird ja bekanntlich vom Versicherer bestimmt.

Die Folge von zu hohen Schadenszahlungen in Verbindung mit sehr geringen Prämien wäre eine Kündigung durch die Versicherung. Die Beitragseinnahmen decken dann sehr schnell nicht mehr die Zahlungen. Nach solch einem Vorschaden gäbe es keine alternative Möglichkeit sich bei einem

anderen Versicherer zu versichern. Wenn Berufshaftpflichtversicherungsprämien um 30 bis 40 Prozent billiger als auf dem deutschen Markt angeboten werden – dann hört sich das erst einmal verlockend an. Jedoch handelt es sich bei solchen Angeboten in der Regel um „Kundenfangprämien“. Diese können selten dauerhaft gehalten werden. Mit solch einem Einstieg – bei schwer zu versichernden Risiken über eine deutlich günstigere Prämie – in den deutschen Berufshaftpflichtversicherungsmarkt sind schon andere ausländische Versicherer gescheitert:

St. Pauls aus England (nach zwei Jahren vom Markt verschwunden)

Continental, Einstieg vor drei Jahren, kündigt derzeit alle Berufshaftpflichtverträge aus der Einstiegszeit.

Fazit

Die Berufshaftpflichtprämien auf dem deutschen Markt sind jetzt der aktuellen Rechtsprechung im Schadensfall angepasst. Die Versäumnisse der letzten Jahrzehnte in der Vertretung beruflicher Interessen der Hebammen sind nicht mehr gutzumachen. Es ist momentan ein schwieriges Umfeld für die Absicherung von Hebammen mit Geburtshilfe: Geburtshilfe gilt als schwer versicherbares Risiko.

Ohne ein deutliches politisches Signal wie zum Beispiel:

- Begrenzung der Haftungsdauer der Hebamme von 30 auf 10 Jahre,
 - Limitierung der zugesprochenen Schadenssummen bzw. Überprüfung der Kalkulationsgrundlagen für die ausgezahlten Summen im Schadensfall,
 - gesetzlicher Ausschluss der privaten Insolvenz der Hebamme im Schadensfall,
 - adäquate Berücksichtigung der Tatsache, dass bei geburtshilflichen Fällen Schadensursachen nur begrenzt zugeordnet werden können, usw.,
- wird die Versorgung mit geburtshilflicher Leistung durch die Hebamme und die freie Wahl des Geburtsortes für die Schwangere auch in Deutschland bald der Vergangenheit angehören.

Der notwendige Versicherungsschutz muss nach dem individuellen Bedarf und Bedürfnis der Hebamme ermittelt werden. Danach richtet sich auch welche Versicherung/ Versicherungsgesellschaft am sinnvollsten ist und welche Kosten dadurch entstehen.

Foto: Ulrike Pauls

Die Autorin

Barbara Kosfeld hat Komparatistik studiert, ist Unternehmensberaterin (ABP) und als Hebamme Mitglied in DHV und DFH. 1994 gründete sie die erste Aachener Hebammenpraxis, 1997 das erste Aachener Geburtshaus, das im Dezember 2006 aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Perspektive in der außerklinischen Geburtshilfe geschlossen werden musste. 2000 wurden ihre Unternehmerischen Leistungen mit dem „Vision Unternehmerpreis“ ausgezeichnet. Von 2001 bis 2007 arbeitete sie in einem von der EU geförderten Projekt zum Erhalt des originären Hebammen Berufes in Tschechien in Prag mit und recherchierte dort in der Karlsuniversität in Originalliteratur Hebammen Wissen aus vier Jahrhunderten, welches sie in Seminaren zur „traditionellen Hebammen Kunst“ weitergibt. Seit 1999 berät sie Hebammen im Belegsystem und bei Praxis- oder Geburtshausgründungen unternehmerisch. Seit März 2007 versorgt sie außerdem die Insel Borkum mit Hebammenhilfe. Kontakt: heb.kosfeld@t-online.de

